



WOLF
advokatur
& notariat

Aktuelle Rechtsprechung zum Agrarrecht

- Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz / Treuland
- **6. Dezember 2024**
- Hotel Olten

Wolf Advokatur und Notariat AG Franz A. Wolf, Rechtsanwalt und Notar, dipl. Ing. agr. FH www.wolf-recht.ch 1

1

Inhaltsübersicht

- I. Pachtbeendigung mit Eintritt Rentenalter Pächter (BGer 4A_420/2023)
- II. Ergänzungsleistungen bei Verzicht auf Nutzniessung (LGVE 2024 III Nr. 3)
- III. Unterhaltsrecht: Grundsätze Einkommensermittlung Selbständigerwerbender BGE 143 III 617)
- IV. Zonenkonformität von Bauvorhaben für Freizeitlandwirtschaft (BGer 1C_263/2023)
- V. Handänderungssteuer bei Kiesabbau (LGVE 2023 IV Nr. 3)
- VI. Hinweis auf weitere Urteile

Wolf Advokatur und Notariat AG Franz A. Wolf, Rechtsanwalt und Notar, dipl. Ing. agr. FH www.wolf-recht.ch 2

2

I. Kündigung landw. Pacht bei Eintritt Pächter in Rentenalter

Urteil des Bundesgerichts 4A_420/2023 vom 9. Januar 2024

3

Sachverhalt (I)

- **A. (Pächter) gegen Kanton Glarus (Verpächter)**
- Der Kanton Glarus verpachtete mehrere landwirtschaftliche Grundstücke an A.
- Verpächter kündigte den Pachtvertrag auf den 30.04.2021.
- Begründung Kündigung: andere Landwirtschaftsbetriebe würden aufgrund diverser anstehender Projekte im Umweltbereich und bevorstehender Strassenbauprojekte landwirtschaftliche Flächen verlören. Um diesen Flächenverlust für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe tragbarer zu machen, möchte er diese Pachtflächen in einem Ausgleichspool anbieten.
- Der Pächter **klagte auf Ungültigkeit und Aufhebung der Kündigung**. Eventualiter beantragte er die **Erstreckung** des Pachtverhältnisses um 6 Jahre, mithin bis zum 30. April 2027.

4

Sachverhalt (II)

- 1. Instanz: vollumfängliche Klageabweisung, Kündigung gültig und Erstreckung aufgrund des Eintritts ins Rentenalter des Klägers ausgeschlossen.
- 2. Instanz: teilweise Gutheissung, Kündigung gültig und Erstreckung um 3 Jahre und 8 Monate.
- Der Kläger beantragt dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und es sei die Kündigung für unzulässig zu erklären und aufzuheben. Eventualiter seien die Pachtverträge um die gesetzliche Höchstdauer (6 Jahre) zu erstrecken.

Rechtsgrundlagen

- Art. 26 Abs. 1 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG):
 - Kündigt eine Partei den Pachtvertrag, so kann die andere Partei innert dreier Monaten seit Empfang der Kündigung beim Richter **auf Erstreckung der Pacht klagen**.
- Art. 27 Abs. 1 und 2 LPG:
 - Der Richter erstreckt die Pacht, wenn dies für den Beklagten **zumutbar** ist.
 - Hat der Verpächter gekündigt, so muss er nachweisen, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar oder aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt ist.
- Art. 27 Abs. 4 LPG:
 - Der Richter erstreckt die Pacht um **drei bis sechs Jahre**. Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.

Erwägungen BGer (I)

- Missbräuchliche Kündigung:
 - Beschwerdeführer macht geltend, Kündigung sei ein **sinnloser Leerlauf** und eine **unnütze Rechtsausübung**, da er über ein Vorkaufs- und Vorpachtrecht verfüge.
 - Vorinstanz und Bundesgericht verneinen dies, da bisher weder ein Vorkaufsfall noch ein Vorpachtfall eingetreten sind.
 - „Allein aus der Tatsache, dass der Kläger sich allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf das Vorpachtrecht berufen kann, ergibt sich noch nicht, dass die Kündigung des jetzigen Pachtvertrages schikanös bzw. unnützlich ist. So muss der Verpächter bei einem Vorpachtrecht [...] dem bisherigen Pächter zunächst kündigen, damit er überhaupt mit einem neuen Pächter einen neuen Pachtvertrag abschliessen kann. Der neue Pachtvertrag kann erst zu laufen beginnen, wenn der vorherige beendet ist. Die Kündigung des ursprünglichen Pachtvertrages an sich ist somit erforderlich und nicht unnötig.“ (Obergericht des Kanton Glarus OG.2021.00013, E. 8.2)

Erwägungen BGer (II)

- Zur Pächterstreckung:
 - Der Verpächter hat nachzuweisen, dass die Erstreckung der Pacht für ihn **unzumutbar** ist.
 - Der Pächter/Kläger hat dagegen ein **hohes Interesse an einer Pächterstreckung**.
 - Seit über 70 Jahren von seiner Familie bewirtschaftet.
 - Lange und enge Verbindung mit dem Pachtland.
 - Ehefrau des Klägers wird im Dezember 2025 pensioniert. Auch für sie ist die Bewirtschaftung des Pachtlandes die Existenzgrundlage. Es wäre somit eine **unzumutbare Härte**, ihr diese so **kurz vor der Pensionierung zu entziehen**.
 - Eine weitergehende Erstreckung (mehr als drei Jahre) rechtfertigt sich jedoch nicht.
 - „Die Vorinstanz hat [...] korrekterweise alle Umstände gemäss Art. 27 Abs. 4 LPG berücksichtigt. Zu den persönlichen Verhältnissen im Sinne dieser Bestimmung gehört hier namentlich der Umstand, dass der Beschwerdeführer selbst schon im Jahr 2020 pensioniert wurde.“ (BGer 4A_420/2023, E. 4.4)

Schlussfolgerungen

- Ein Vorkaufs- oder Vorpachtrecht gibt dem Pächter nicht ein umfassendes Recht zu einem „ewigen“ Pachtvertrag.
- Eine Erstreckung des Pachtverhältnisses ist nur ausgeschlossen, wenn der Verpächter nachweisen kann, dass eine solche für ihn **unzumutbar** ist.
- Erstreckung des Pachtverhältnisses ist **Ermessensfrage**, alle Umstände sind zu berücksichtigen.
- Anstehendes Pensionsalter des Pächters (oder dessen Ehepartners) ist bei Erstreckungsdauer zu berücksichtigen.

II. Ergänzungsleistungen bei Verzicht auf Nutzniessung

Urteil des Kantonsgericht Luzern LGVE 2024 III Nr. 3 vom 13. November 2023

Sachverhalt

- **A. (Versicherte) gegen Ausgleichskasse Luzern**
- A. verkaufte 2014 zusammen mit ihrem mittlerweile verstorbenen Ehemann F. das Grundstück Nr. E. GB C. an ihren Sohn D. Auf dem Grundstück befindet sich ein Dreifamilienhaus. Am gesamten Grundstück wurde eine **lebenslängliche Nutzniessung** gemäss Art. 745 ff. ZGB zu Gunsten der Verkäufer begründet und im Grundbuch eingetragen. Diese Nutzniessung wurde **kapitalisiert** und an den Kaufpreis angerechnet.
- Am 19. November 2021 trat A. ins Betagtenzentrum ein. Im März/April 2022 erfolgte die **Löschung der Nutzniessung** im Grundbuch.
- Die Ausgleichskasse verneinte daraufhin einen Anspruch auf EL, da ein **Verzichtseinkommen** vorliege, welches jährlich angerechnet werde. Dagegen erhob A. Beschwerde beim Kantonsgericht. Dieses **weist die Beschwerde ab**.

Rechtsgrundlagen

- Art. 11a Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG):
 1. Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen **als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen**. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.
 2. Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und **ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet** hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.
- Art. 15e Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV):
 1. Verzichtet eine Person freiwillig auf eine **Nutzniessung oder ein Wohnrecht**, so ist der **Jahreswert** der Nutzniessung oder des Wohnrechts **als Einnahme anzurechnen**.

Erwägungen KGer

- Die Beschwerdeführerin ist bei Vertragsabschluss die Verpflichtung eingegangen, **ohne Entschädigungspflicht und ohne Ausgleichspflicht** seitens des Nutznießungsbelasteten auf die Einnahmen aus der Nutznießung zu **verzichten**, wenn die Situation eintritt, dass sie **dauerhaft auswärts Wohnsitz** nehmen muss. Erst als dies eintrat und die Beschwerdeführerin auf die Nutznießung „verzichtet“ hat, war die **Verzichtshandlung vollendet**. Damit ist ihr erst ab diesem Moment der Verzicht anzurechnen (E. 6.5).
- [...] wenn einerseits **freiwillig auf Einkünfte oder Vermögensteile verzichtet** wird und danach andererseits die Deckung des aufgrund des Verzichts resultierenden Ausgabenüberschusses verlangt wird, kann und muss diese Kontrolle und Korrektur vorgenommen werden. [...] Die Ergänzungsleistung soll nur jenen Teil des Existenzbedarfs abdecken, den die versicherte **Person auch bei pflichtgemäßem Bemühen nicht selbst finanzieren kann** (E. 8.2).

Schlussfolgerungen

- Wird auf eine Nutznießung freiwillig verzichtet, liegt ein sog. **Einkommensverzicht** nach ELG vor, welcher als anrechenbare Einnahme berücksichtigt wird.
- Die Verzichtshandlung ist erfolgt, wenn auf die Nutznießung verzichtet wurde und die Löschung im Grundbuch erfolgt ist.
- Es ist jeweils der Jahreswert der Nutznießung als Einnahme anzurechnen, womit der EL-Anspruch geschmälert wird.

III. Familien-Unterhaltsrecht

Grundsätze zur Einkommensermittlung Selbständigerwerbender

(BGE 143 III 617, BGer 5A_678/2018)

15

143 III 617

Sachverhalt

- **A (Ehefrau) gegen B (Ehemann)**
- B war unselbständig erwerbstätig, monatliches Einkommen Fr. 14'450.-
- B wurde während des Scheidungsverfahrens zur Leistung von Kindes- und Ehegattenunterhalt verpflichtet.
- Während des Scheidungsverfahrens verlor B seine Stelle. Nach erfolgloser Stellensuche machte er sich selbständig.
- Aufgrund eines tieferen Einkommens erhob der Ehemann ein Abänderungsgesuch mit Bezug auf den Ehegattenunterhalt.

16

Rechtsgrundlagen

- Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB:
 - Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht auf Begehren eines Ehegatten:
 1. die **Unterhaltsbeiträge** an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festlegen [...]
- Art. 125 ZGB, nahehehlicher Unterhalt bei Scheidung:
 - Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

BGE 143 III 617 (I)

- Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der **Reingewinn**, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. [...] Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das **Durchschnittsnettoeinkommen mehrerer - in der Regel der letzten drei - Jahre** abgestellt werden. Auffällige, d.h. **besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht** bleiben. Nur bei stetig sinkenden oder steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen (E. 5.1).

BGE 143 III 617 (II)

- Eine dauerhafte Veränderung der Einkommensverhältnisse, die eine Abänderung von Eheschutzmassnahmen rechtfertigt, kann der selbstständig erwerbstätige Ehegatte in der Regel auch nur **durch mehrere Jahresabschlüsse belegen**, die stetig sinkende Erträge ausweisen. Ein einzelner besonders guter oder schlechter Jahresabschluss begründet keine dauerhafte Veränderung (E. 5.1).
- Vorgelegt werden muss zumindest eine **Zwischenbilanz**, die einen Zeitraum von mehreren Monaten abdeckt. In der Würdigung stellen sich namentlich die Fragen, ob **Abschreibungen oder Rückstellungen aufzurechnen** sind, die tatsächlich zu Ersparnissen bzw. versteckten Gewinnen führen oder ob gar Indizien dafür bestehen, dass das ausgewiesene nicht mit dem tatsächlichen Einkommen übereinstimmt und das Einkommen deshalb nicht auf der Grundlage der Zwischenbilanz, sondern beispielsweise anhand der Privatbezüge zu ermitteln ist (E. 5.4.2).
- Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass nach dem Schritt in die Selbständigkeit erfahrungsgemäss mit **zwei bis drei Jahren** zu rechnen ist, bis **ein volles Erwerbseinkommen** erzielt werden kann (E. 5.4.3).

Schlussfolgerungen

- Das Einkommen eines Selbständigerwerbenden berechnet sich anhand der **Gewinne der letzten Jahre (i.d.R. 3 Jahre)**, wobei besonders gute oder schlechte Jahre ausser Acht bleiben müssen.
- Grundsätzlich ist das Einkommen der erzielte **Nettogewinn**. Bei Unsicherheit kann der Gewinn **mit den getätigten Privatbezügen verglichen** werden. So kann der Gewinn in Relation zu getätigten Ausgaben gesetzt werden.
- Wird neu eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist mit etwa **2-3 Jahren Übergangsfrist** zu rechnen, bis ein volles Einkommen erzielt werden kann. Ist vorgängig bereits eine Einkommensermittlung nötig, so ist eine **Zwischenbilanz** zu erstellen, welche mindestens einen Zeitraum von mehreren Monaten umfasst.
- Eine dauerhafte **Einkommensveränderung** ist durch mehrere Jahresabschlüsse zu belegen.

IV. Zonenkonformität von Bauvorhaben für die Freizeitlandwirtschaft (RPG)

Urteil des Bundesgerichts 1C_263/2023 vom 21. Dezember 2023

21

Sachverhalt (I)

- **A gegen Gemeinderat Roggliswil und Dienststelle Raum und Wirtschaft Luzern (rawi)**
- A führt einen Betrieb in der Landwirtschaftszone (0.439 SAK). Sie betreibt einen Futterbaubetrieb ohne Ackerbau mit 2.5 ha Nutzfläche. Auf ihrer Parzelle steht u.a. das Gebäude Nr. 62c.
- Sie will einen Teil des Gebäudes Nr. 62c abbrechen und als Remise neu aufbauen. Das Bauvorhaben diene nicht der landwirtschaftlichen Nutzung.
- A reichte ein Baugesuch ein betreffend „Umbau des bestehenden Pouletstalls in Lagerraum und Remisenflächen“. Baukosten: Fr. 120'000.-

22

Sachverhalt (II)

- Die kant. Dienststelle Raumplanung verweigerte die Zustimmung, da die **Zonenkonformität nicht gegeben** sei. Eine solche wäre zu bejahen, wenn das landwirtschaftliche Einkommen einen wesentlichen Anteil des Privatverbrauchs einer bäuerlichen Familie zu decken vermöge.
- Der Gemeinderat Roggliswil verweigerte daraufhin die Baubewilligung.
- Die dagegen erhobene Beschwerde von A wies das Kantonsgericht Luzern ab.
- Gegen das kantonsgerichtliche Urteil gelang A mit Beschwerde an das Bundesgericht.

Rechtsgrundlagen

- Art. 16a Abs. 1 RPG:
 - Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. [...]
- Art. 34 Abs. 5 RPV:
 - Bauten und Anlagen für die **Freizeitlandwirtschaft** gelten nicht als zonenkonform.
- Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV:
 - Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:
 - c. der Betrieb voraussichtlich **längerfristig bestehen** kann.

Erwägungen BGer (I)

- Indizien für das Vorliegen eines Freizeitlandwirtschaftsbetrieb:
 - fehlende Gewinn- und Ertragsorientierung;
 - das Nichterreichen einer gewissen Mindestgrösse oder;
 - der marginale Arbeitsbedarf auf dem Betrieb.
- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unterscheidet sich von der Freizeitlandwirtschaft insbesondere durch einen **dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang** (E. 3.2).

Erwägungen BGer (II)

- Einkünfte aus der Landwirtschaft müssen **einen Drittel des Privatverbrauchs** einer durchschnittlichen bäuerlichen Familie decken, damit der Betrieb als längerfristig gesichert gelten könne. Dieser Privatverbrauch beträgt jährlich zwischen Fr. 60'000.- bis Fr. 80'000.- (E. 4.2).
- Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV soll sicherstellen, dass in der Landwirtschaftszone **nicht unnötig neue Bauten und Anlagen erstellt** werden, die infolge Betriebsaufgabe schon nach kurzer Zeit wieder leer stehen (E. 4.6).
- Der voraussichtlich zu erwirtschaftende Gewinn aus dem streitgegenständlichen Betrieb von Fr. 8'000.- pro Jahr kann **nicht annähernd als existenzsichernd** bezeichnet werden. Die vage Möglichkeit oder der blosse subjektive Wille zu einer längerfristigen Existenz reichen indes nicht aus, um die Anforderungen von Art. 34 Abs. 4 lit. c RPV zu erfüllen (E. 4.7).

Schlussfolgerungen

- Damit ein Landwirtschaftsbetrieb als längerfristig gesichert gilt, müssen die Einkünfte aus der Landwirtschaft **einen Drittel des Privatverbrauchs einer durchschnittlichen bäuerlichen Familie** decken. Dieser Privatverbrauch beläuft sich auf jährlich zwischen Fr. 60'000.- bis Fr. 80'000.-
- Wird diese Grenze nicht erreicht, so handelt es sich vermutlich um **Freizeitlandwirtschaft**, bei welcher Bauten und Anlagen nicht als zonenkonform gelten und somit nicht bewilligt werden können. Hinzu kommen weitere Indizien, wie die fehlende Gewinn- und Ertragsorientierung, das Nichterreichen einer bestimmten Mindestgrösse oder der marginale Arbeitsbedarf.

V. Handänderungssteuer bei Kiesabbau

Urteil Kantonsgericht Luzern:
LGVE 2023 IV Nr. 3 vom 19. Oktober 2022

Sachverhalt

- **Beschwerdeführerin (AG) gegen Gemeinde (Steueramt)**
- Die Beschwerdeführerin, eine im Kiesabbaugeschäft tätige AG, schloss einen **Dienstbarkeitsvertrag** über ein Kiesabbau- und Deponierecht zulasten eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welches dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) untersteht.
- Für die eingeräumten Dienstbarkeiten wurde seitens der Gemeinde die Handänderungssteuer verlangt.
- Die Beschwerdeführerin verlangt die Aufhebung der Handänderungssteuer-Veranlagung.

Rechtsgrundlagen

- Handänderungssteuer bundesrechtlich nicht vorgeschrieben (StHG)
- § 2 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c Gesetz über die Handänderungssteuer (HStG LU):
 - Als Handänderungen, die der Handänderungssteuer unterliegen, gelten:
 1. [...]
 2. [...]
 3. der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück, namentlich durch:
 - a. [...]
 - b. [...]
 - c. die Belastung eines Grundstücks mit einer Dienstbarkeit, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräußerungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigt, insbesondere durch die Einräumung eines Baurechts oder eines Bauverbots.

Erwägungen

- Zur tatsächlichen Nutzung des Kiesvorkommens muss zuerst das sich zurzeit noch in der Landwirtschaftszone befindliche Grundstück in eine Abbauzone **umgezont** werden. Wann und ob dies der Fall sein wird, ist **noch offen**.
Aus dem Entscheid der Dienststelle lawa ergibt sich, dass der Dienstbarkeitsvertrag aufzulösen ist, wenn die Umzonung nicht innerhalb von 15 Jahren erfolgt ist. Im Ergebnis erweisen sich die Einräumung und Ausübung der Kiesabbau- und der Deponiedienstbarkeit somit als **aufschiebend (suspensiv) bedingt** (E. 5.2).
- Der Abschluss eines suspensiv bedingten Verpflichtungsgeschäfts begründet deshalb regelmässig **noch keinen Anspruch, sondern erst eine Anwartschaft** (E. 5.3).
- **Die effektive Ausübung der Dienstbarkeit hängt nicht allein vom Belieben der berechtigten Beschwerdeführerin ab.** Vielmehr ist die Nutzung der Dienstbarkeiten von der Umzonung des Grundstücks abhängig, worauf die Beschwerdeführerin keinen direkten Einfluss nehmen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt stellen das Kiesabbau- und Deponierecht erst Anwartschaften dar, womit aber noch **keine wirtschaftliche Handänderung** im Sinne von §2 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c HStG erfolgt ist (E. 5.4).

31

Schlussfolgerungen

- Die Einräumung einer Dienstbarkeit führt grundsätzlich zu einer Handänderungssteuer, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstücks dauernd und wesentlich beeinträchtigt.
- Dabei ist jedoch nicht bloss auf den Tagebucheintrag im Grundbuch abzustellen, sondern eine **Gesamtwürdigung** des infrage stehenden Rechtsgeschäfts unter Einbezug der vertraglichen Rechte und Pflichten vorzunehmen.
- Handelt es sich bei der Dienstbarkeit um eine bloss **Anwartschaft**, welche unter einer Suspensivbedingung steht, die nicht allein vom Belieben der Dienstbarkeitsinhaberin abhängt, so hat noch keine wirtschaftliche Handänderung stattgefunden.
- Die Handänderungssteuer ist daher **erst geschuldet**, wenn die Dienstbarkeit auch wirklich **ausgeübt** werden kann.
- > angefochtene Veranlagung wird **aufgehoben**.

32

VI. Hinweise auf weitere Urteile

33

Weitere Urteile zum BGGB / Bäuerliches Erbrecht

- Urteil KGER FR, 101 2024 29, vom 9. April 2025: Bäuerliches Erbrecht, Erwerbsbewilligung bei Vermächtnis
- Urteil VGER FR: Widerruf Erwerbsbewilligung bei Missachtung Auflagen
- BGE 149 II 433: Widerruf Erwerbsbewilligung / Fristen
- BGE 150 II 168: Erwerb von BGGB-Grundstücken durch juristische Personen (Verweis auf BGE 140 II 233)
- BGE 149 II 237: Geltungsbereich BGGB bei Kiesabbau
- BGer 5A_927/2023 vom 19. August 2024 (amtl. Publ.): Allgemeiner Vorkaufsfall / Pächtervorkaufsrecht

34

Weitere Urteile zum Raumplanungs- / Baurecht

- BGE 1C_99/2017 vom 20. Juni 2017: Bewilligung von Solarpanels in der Landwirtschaftszone
- BGE 145 I 156: Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone
- BGE 145 II 83: Umbau von Ställen in kleinen Spezialzonen in Ferien-/Wochenendbauten
- BGE 145 II 182: Wohnraum für die abtretende Generation in der Landwirtschaftszone
- BGE 147 II 309: Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei illegalen Bauten ausserhalb der Bauzone; keine Verwirkung dieses Anspruchs bzw. dieser Pflicht nach 30 Jahren
- BGE 1C_186/2021 vom 28. Februar 2022: Elektrozaun für Wisente; Bauen ausserhalb Bauzone
- BGE 1C_238/2021 vom 27. April 2022 (amtl. Publ.): Reitstall in der Landwirtschaftszone / Einsprachelegitimation des Bundesamts für Raumentwicklung
- Urteil KGer LU 7H 23 157 vom 6. November 2023: Erlöschen der Baubewilligung, Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands

35

Weitere Urteile zum Familienrecht

- BGE 144 III 481: Schulstufenmodell / Aufnahme Erwerbstätigkeit betreuender Elternteil
- BGE 147 III 249: Begriff der lebensprägenden Ehe
- BGE 147 III 265: Berechnung Kindesunterhalt, zweistufige Methode mit Überschussverteilung
- BGE 147 III 308: Wegfall der 45-Jahre Regel, Ausschöpfung Eigenversorgungskapazität der Ehegatten
- BGE 148 III 358: keine zeitliche Befristung bei ehelichem Unterhalt (Eheschutz)
- BGE 5A_706/2022 vom 21. März 2023: Zumutbarkeit beim Volljährigenunterhalt
- BGE 5A_801/2022 vom 10. Mai 2024 (amtl. Publ.): Dauer nahehelicher Unterhalt
- BGE 5A_987/2023 vom 7. August 2024 (amtl. Publ.): Nachehelicher Unterhalt im Rentenalter

36

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!